

---

**27.06.2022**

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg  
Nummer 12**

**30. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
17.11.2021	Ordnung zur Durchführung der Eingangsprüfung für den Zugang zum besonderen weiterbildenden Master-Studiengang Digitalisierung & Management (EPO-MSc-DiMa-2021) vom 17.11.2021	4765

## **Ordnung zur Durchführung der Eingangsprüfung für den Zugang zum besonderen weiterbildenden Master-Studiengang Digitalisierung & Management (EPO-MSc-DiMa-2021) vom 17.11.2021**

Auf Grund der

- § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 9 Abs. 5 S. 4, 19 Abs. 1 und 22 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung (GrO) vom 18.11.2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4659) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg (RO-THB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4382),
- Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]) und
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28.10.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90])

erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft mit Beschlussfassung vom 17.11.2021 folgende Eingangsprüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Master-Studiengang Digitalisierung & Management (EPO-MSc-DiMa-2022):<sup>1</sup>

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Aufbau der Eingangsprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zur Eingangsprüfung
- § 4 Anmeldung zur Eingangsprüfung
- § 5 Zugangsarbeit
- § 6 Verteidigung der Zugangsarbeit
- § 7 Bewertung der Eingangsprüfung
- § 8 Wiederholung der Eingangsprüfung
- § 9 In-Kraft-Treten

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 02.02.2022 genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Ordnung regelt den Zugang zur und die Durchführung der Eingangsprüfung für den besonderen weiterbildenden Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“. Sie gilt für Bewerberinnen und Bewerber mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer für das Masterstudium „Digitalisierung und Management“ nicht einschlägigen Fachrichtung. Einschlägig sind die Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Informatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Sie gilt ferner für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Ziff. 2 und 3 der vorliegenden Ordnung.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum besonderen weiterbildenden Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, ist das erfolgreiche Absolvieren der Eingangsprüfung gemäß der vorliegenden Ordnung.

## **§ 2 Ziel und Aufbau der Eingangsprüfung**

- (1) Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber als erforderliche Zugangsvoraussetzung mit der eines fachlich einschlägigen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 5 Abs. 1 Punkt 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ gleichwertig ist.
- (2) Die Eingangsprüfung besteht aus
  1. einer Zugangsarbeit (§ 5) und
  2. einer Verteidigung der Zugangsarbeit (§ 6).
- (3) In beiden Prüfungsteilen werden die Fach- und Methodenkompetenzen auf einem dem Bachelor-Abschluss vergleichbaren Niveau abgeprüft.
- (4) Die Abnahme der Eingangsprüfung erfolgt entsprechend § 9 RO-THB.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen zur Eingangsprüfung**

Zur Eingangsprüfung kann den Zugang beantragen, wer

1. keinen der in § 5 Abs. 1 Nr.1 der Studien- und Prüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ genannten Abschlüsse nachweisen kann, aber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer anderen Fachrichtung hat.
2. eine berufliche Weiterqualifikation durch einschlägige Fachwirt- oder vergleichbare Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6, 7, 9 BbgHG abgeschlossen hat (beispielsweise Certified IT Business Manager, Fachwirt Organisation/Führung, geprüfter IT-Projektleiter, staatlich geprüfter Betriebswirt, geprüfter Dialogmarketingfachwirt) sowie den Nachweis über eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren im Anschluss an die berufliche Qualifikation erbringt.
3. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 11 BbgHG in Verbindung mit einer mindestens siebenjährigen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung nachweist. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ aufweisen (z. B. Erfahrungen im Bereich des Managements von Projekten oder Prozessen in Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen oder sonstigen Organisationen).

#### **§ 4 Anmeldung zur Eingangsprüfung**

- (1) Die Eingangsprüfung findet einmal im Semester statt. Die Bewerbungsfristen werden auf der Website der Hochschule bekannt gegeben.
- (2) Der Zugang zur Eingangsprüfung erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss und ist schriftlich beim Studierendensekretariat der Hochschule einzureichen.
- (3) Der Antrag auf Zugang zur Eingangsprüfung muss folgende Unterlagen umfassen:
  1. Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular,
  2. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 3 Ziff. 1 oder die bestandene einschlägige berufliche Qualifikation gemäß § 3 Ziff. 2,
  3. Nachweis über einschlägige Berufserfahrung gemäß § 3 Ziff. 2 und 3,
  4. Bewerberportfolio, zusammengestellt aus a) Lebenslauf, b) Beschreibung beruflicher bzw. berufsrelevanter Tätigkeiten sowie studienfachrelevanter Kompetenzen und c) schriftlichen Nachweisen in Form von Abschlusszeugnissen, Zertifikaten, Teilnahmebescheinigungen, Arbeitszeugnissen und Referenzen, die die einschlägigen Kompetenzen belegen.
- (4) Die Entscheidung über den Zugang zur Eingangsprüfung wird durch das Studierendensekretariat mitgeteilt.

#### **§ 5 Zugangsarbeit**

- (1) Die Zugangsarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 30.000 Zeichen. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.
- (2) In der Zugangsarbeit wird eine wissenschaftliche Problemstellung mit Studienfachbezug, möglichst aus dem beruflichen Kontext der Bewerberin oder des Bewerbers, bearbeitet. Die Auswahl des studienfachrelevanten Themas erfolgt in Abstimmung mit dem Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin. Die Arbeit dient dem Nachweis folgender Kompetenzen, die einem geeigneten Bachelorstudiengang entsprechen: Fachkompetenzen allgemein, wissenschaftliches Arbeiten/Schreiben sowie die Fähigkeit, vorhandenes Wissen auf neue Probleme anzuwenden und kritisches Denken.
- (3) Die Zugangsarbeit wird durch mindestens zwei prüfungsberechtigte Lehrende bewertet.
- (4) Die Zugangsarbeit muss bestanden sein, um die Verteidigung der Zugangsarbeit absolvieren zu können. Bei bestandener Zugangsarbeit wird durch den Prüfungsausschuss eine Einladung zum Prüfungsteil „Verteidigung der Zugangsarbeit“ gemäß § 6 mit Prüfungstermin und -ort versendet.
- (5) Eine nicht bestandene Zugangsarbeit hat ein Nicht-Bestehen der Eingangsprüfung zur Folge.

#### **§ 6 Verteidigung der Zugangsarbeit**

- (1) Die Verteidigung umfasst die Präsentation der wissenschaftlichen Hausarbeit und die kritische Einordnung der Ergebnisse mit Diskussion. Dabei werden neben Fachkompetenzen die Kompetenzen kritisches Denken, Kommunikationsfähigkeiten, Präsentationskompetenz sowie Zeitmanagement betrachtet.
- (2) Die Dauer der Verteidigung umfasst inkl. der Diskussion 30 - 45 Minuten.
- (3) Die Verteidigung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Lehrenden durchgeführt und bewertet.

#### **§ 7 Bewertung der Eingangsprüfung**

- (1) Die zwei Prüfungsteile der Eingangsprüfung werden einzeln benotet. Für ein Bestehen der Eingangsprüfung müssen beide Prüfungsteile bestanden sein. Ein Prüfungsteil ist bestanden, wenn er mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

- (2) In die Ermittlung der Gesamtnote der Eingangsprüfung fließt das Ergebnis der schriftlichen Zugangsarbeit mit 2/3 und die Bewertung der Verteidigung der Zugangsarbeit mit 1/3 ein.
- (3) Über das Ergebnis der Eingangsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wird. Das Datum der Bescheinigung ist der Tag der Verteidigung der Zugangsarbeit.

#### **§ 8 Wiederholung der Eingangsprüfung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Eingangsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, können frühestens an der nächsten regulären Eingangsprüfung erneut teilnehmen.
- (2) Die Eingangsprüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden.
- (3) Bei einer Wiederholung muss die Eingangsprüfung vollständig wiederholt werden.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 27.06.2022

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms  
Präsident